

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 17. März 2010 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Mit dieser Satzung legt die Stadt Einbeck gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für ihre Schulen im Primarbereich Schulbezirke fest.

§ 2

Schulbezirke für die Grundschulen

1. Der Schulbezirk der Pestalozzi-Schule umfasst das Kernstadtgebiet nördlich der alten Bundesstraße 3 (Altendorfer Tor, Altendorfer Straße, Hullerser Straße, Hullerser Tor, Hannoversche Straße) ausschließlich der direkten Anwohner der alten Bundesstraße 3 und der Anwohner der Schrammstraße, Jahnstraße, Raiffeisenstraße, Fichtestraße, An der Twetge, Kohnser Weg sowie ausschließlich des Schulbezirks der Grundschule am Teichenweg nach Abs. 2. Weiterhin gehören zum Schulbezirk der Pestalozzi-Schule die Ortschaften Kohnsen, Vardeilsen, Avendshausen und Rengershausen.
2. Der Schulbezirk der Grundschule am Teichenweg umfasst das Stadtgebiet nordöstlich des Köppenwegs einschließlich der Anwohner des Köppenwegs sowie das Stadtgebiet nordöstlich des Hubewegs einschließlich der direkten Anwohner der nordöstlichen Seite des Hubewegs. Weiterhin gehören zum Schulbezirk der Grundschule am Teichenweg die Ortschaften Negenborn und Volksen.
3. Der Schulbezirk der Geschwister-Scholl-Schule Einbeck umfasst das Kernstadtgebiet südlich der alten Bundesstraße 3 (Altendorfer Tor, Altendorfer Straße, Hullerser Straße, Hullerser Tor, Hannoversche Straße) einschließlich der direkten Anwohner der alten Bundesstraße 3 und der Anwohner der Schrammstraße, Jahnstraße, Raiffeisenstraße, Fichtestraße, An der Twetge und Kohnser Weg.
4. Der Schulbezirk der Grundschule Salzderhelden/Vogelbeck umfasst die Ortschaften Salzderhelden und Vogelbeck einschließlich Rosenplänter
5. Der Schulbezirk der Grundschule Wenzen umfasst die Ortschaften Andershausen, Bartshausen, Brunsen, Hallensen, Holtershausen, Kuventhal, Naensen, Stroitz und Wenzen.
6. Der Schulbezirk der Leinetalschulen Drüber - Grundschule - umfasst die Ortschaften Buensen, Dörrigsen, Drüber, Edemissen, Iber, Immensen, Odagsen, Strodthagen und Sülbeck sowie die Ortschaften Hollenstedt und Stöckheim aus dem Stadtbereich Northeim
7. Der Schulbezirk der Grundschule Dassensen/Holtensen umfasst die Ortschaften Dassensen, Holtensen, Hullersen und Rotenkirchen.

§ 3 **„Übergangsregelung“**

Die bis zum Schuljahresende 2009/2010 bereits in der Grundschule Salzderhelden/Vogelbeck beschulten Kinder aus Negenborn und Volksen werden auslaufend an dieser Schule weiter beschult.

§ 4 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck vom 23.06.2004 einschließlich der hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft. Vorab werden aufgrund der Abgabe der Schulträgerschaft an den Landkreis Northeim bereits rückwirkend zum 01.01.2010 die Festlegungen zu den Schulen des Sekundarbereichs in den §§ 3, 4 und 5 aufgehoben.

Einbeck, 17. März 2010

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Ulrich Minkner
Bürgermeister